



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82381

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für Arbeit Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz

**MDR - 847596-2018-4**  
**Bundesgesetz, mit dem das**  
**Landarbeitsgesetz 1984 und**  
**das Insolvenz-Entgeltsicherungs-**  
**gesetz geändert werden;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 23. Oktober 2018

**zu BMASGK-462.401/0013-VII/B/7/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 3. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 Z 86:

In § 130 Abs. 4 Landarbeitsgesetz 1984 neu (Grundsatzbestimmung) ist u. a. vorgesehen, dass die Lehrberechtigten die Internatskosten für Lehrlinge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu tragen haben.

In Abs. 4a leg. cit. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) wird wiederum bestimmt, dass der Lehrberechtigte bei der örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hierfür einen Kostenersatz beantragen kann. Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu Abs. 4 kann der Lehrling den Ersatz der Internatskosten beantragen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen wurden.

Gemäß § 285 Abs. 70 leg. cit. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) sind die Ausführungsgesetze der Länder zu u. a. § 130 Abs. 4 leg. cit. binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

Gemäß § 285 Abs. 71 leg. cit. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) tritt § 130 Abs. 4a leg. cit. rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Laut den Erläuterungen „wäre [als Inkrafttretenszeitpunkt] aus Gleichheitsgründen ebenfalls der 1. Jänner 2018 vorzusehen.“ Damit die Lehrberechtigten mit Kundmachung des Ausführungsgesetzes nicht die gesamten Internatskosten seit 1. Jänner 2018 zu zahlen hätten (und den Kostenersatz erst danach geltend machen könnten), sollen die Lehrlinge selbst den Kostenersatz - bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes und der damit verbundenen Wirksamkeit der Kostentragungspflicht der Lehrberechtigten - beantragen können. Bei freiwilliger Kostenzahlung durch die Lehrberechtigten vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes komme diesen auch das Antragsrecht zu.

Warum in den Erläuterungen davon ausgegangen wird, dass die Lehrberechtigten mit Kundmachung des Ausführungsgesetzes die gesamten Kosten seit 1. Jänner 2018 zu zahlen hätten, ist jedoch unklar: Die Kostentragungspflicht der Lehrberechtigten, welche in § 130 Abs. 4 leg. cit. geregelt ist (Grundsatzbestimmung), soll gemäß § 285 Abs. 70 leg. cit. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) gerade nicht rückwirkend in Kraft treten. Die Erläuterungen lassen jedoch den Schluss zu, dass der (Bundesgrund-)Gesetzgeber von einer grundsätzlichen Rückwirkung der Kostentragungspflicht der Lehrberechtigten ausgeht, weshalb ein zeitlich beschränktes Antragsrecht der Lehrlinge notwendig ist.

Aufgrund dieser Unklarheiten, insbesondere im Hinblick auf eine notwendige Ausführungsbestimmung der Länder zu § 130 Abs. 4 leg. cit., sollte hier eine dem Legalitätsprinzip entsprechende Präzisierung erfolgen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.<sup>a</sup> Regina Mertz-Koller  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 58  
(zu GZ: 852187/2018/6)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>